

**Satzung**  
**zur Festlegung weiterer Einzelheiten zur Durchführung des Berufspraktikums**  
**gemäß Ziffer II. 10 der Anlage 2 zu § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b) SächsArchG**

**§ 1 Anwendungsbereich, Regelungsumfang**

(1) Die Regelungen dieser Satzung ergänzen die verbindlichen Regelungen der Anlage 2 zu § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b) SächsArchG.

(2) Grundlage für die Anerkennung von in anderen Mitgliedstaaten ausgestellten Berufspraktikumsbescheinigungen nach Art. 46 Abs. 1 Buchstabe b, Abs. 4 der RL 2005/36/EG (Ziffer I. 2. der Anlage 2 zu § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b) SächsArchG) sind die gem. der Satzung über die wesentlichen Berufsaufgaben in der Fachrichtung Architektur festgelegten Inhalte. Dabei müssen alle wesentlichen Berufsaufgaben in einem ausgewogenen Umfang Gegenstand des Berufspraktikums nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b) SächsArchG sein.

**§ 2 Urlaub- und Fehlzeiten, anrechenbare Zeiten**

(1) Bei unüblich hohen Urlaubszeiten oder erheblichen Fehlzeiten verlängert sich die erforderliche Dauer des Berufspraktikums entsprechend. Von unüblich hohen Urlaubszeiten ist auszugehen, wenn diese mehr als das Doppelte des gesetzlichen Urlaubsanspruches betragen. Von einer erheblichen Fehlzeit ist auszugehen, wenn das Praktikum um insgesamt 6 Monate unterbrochen wird, sei es am Stück oder in Summe.

(2) Zeiten der Absolvierung des bei der Architektenkammer Sachsen angemeldeten und von ihr zu überwachenden Berufspraktikums außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gem. Art. 46 Abs. 4 Sätze 3 und 4 RL 2005/36/EG werden beschränkt auf maximal 4 Monate. Sie sind nur anerkennungsfähig, wenn sie spätestens 1 Monat vor ihrem Beginn schriftlich unter Beifügung der Übernahmebestätigung eines am Durchführungsort tätigen örtlichen Praktikumsverantwortlichen bei der Architektenkammer Sachsen angezeigt werden, der über eine gleichwertige Qualifikation verfügt, wie sie ein Praktikumsverantwortlicher nach Ziff. II Nr. 4 der Anlage 2 zu § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b) SächsArchG benötigt. Die Bestätigung ist verbunden mit einer Erklärung des bisherigen inländischen Praktikumsverantwortlichen einzureichen, aus der sich ergibt, dass der Antragsteller durch ihn für eine entsprechende Zeit zur Absolvierung des Berufspraktikums in den wesentlichen Berufsaufgaben entsandt wird und nach seiner Einschätzung keine Gefährdung des Ausbildungszweckes besteht.

### **§ 3 Inhalt und Umfang der berufspraktischen Tätigkeit**

(1) Inhalt des Berufspraktikums ist die Erbringung praktischer Tätigkeit in den wesentlichen Berufsaufgaben der Fachrichtung Architektur. Die wesentlichen Berufsaufgaben, in denen der Praktikant während des Berufspraktikums tätig gewesen sein muss, ergeben sich aus der gem. § 5 Abs. 2 Satz 4 SächsArchG erlassenen Satzung zur Festlegung der wesentlichen Berufsaufgaben. Alle dort aufgeführten wesentlichen Berufsaufgaben müssen in ausgewogenem Umfang Gegenstand der berufspraktischen Tätigkeit gewesen sein.

(2) Die berufspraktische Tätigkeit ist durch eine schriftliche Darstellung des beruflichen Werdegangs, die Vorlage von Arbeits- oder Dienstzeugnissen oder sonstiger Unterlagen, die den Zeitumfang und Inhalt der Tätigkeit dokumentieren, nachzuweisen.

### **§ 4 Praktikumsverantwortliche, Aufsichtsstelle**

(1) Soll die berufspraktische Tätigkeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland absolviert werden, wirkt der Praktikumsverantwortliche gem. § 2 Abs. 2 mit.

(2) Zum Ende des Berufspraktikums erteilt dieser zur Vorlage bei der Architektenkammer Sachsen eine Praktikumsbescheinigung, aus der sich die Dauer des durchgeführten Berufspraktikums, die Erbringung in Vollzeit oder Teilzeit (mit durchschnittlicher Wochenstundenangabe), die Urlaubs- und Fehlzeiten, die bearbeiteten Projekte in identifizierbarer Form und die hierfür vom Praktikanten erbrachten Leistungen, zugeordnet in Leistungsphasen der HOAI, so ergeben, dass die Einhaltung der Anforderungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b) SächsArchG durch die Architektenkammer Sachsen geprüft werden kann. Die Praktikumsbescheinigung hat die Erklärung des Praktikumsverantwortlichen zu enthalten, ob der Praktikant seine Aufgaben gewissenhaft erfüllt hat.

(3) Verbleiben nach Prüfung der eingereichten, vom Praktikumsverantwortlichen ausgestellten Praktikumsbescheinigung nach Abs. 2 Zweifel an der Erfüllung der Anforderungen, kann die Architektenkammer Sachsen vor Entscheidung über die Ausstellung der Berufspraktikumsbescheinigung eine Anhörung des Praktikumsverantwortlichen oder des Praktikanten durchführen.

### **§ 5 Organisatorische Anforderungen**

Der Antritt des Berufspraktikums ist 1 Monat vor seinem Beginn schriftlich formlos bei der Architektenkammer Sachsen anzuzeigen. Der Anzeige ist die Bestätigung eines nach Anlage 2 Ziff. II.4 (zu § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b SächsArchG) geeigneten Praktikumsverantwortlichen beizufügen, dass er bereit ist, das Berufspraktikum unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Anforderungen durchzuführen und zu überwachen. Der Wechsel des Praktikumsverantwortlichen ist schriftlich anzuzeigen.

## **§ 6 Gebühren**

Für die Ausstellung von Berufspraktikumsbescheinigungen werden Gebühren gem. Gebührenordnung der AKS erhoben.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Architektenblatt Ausgabe Ost in Kraft.